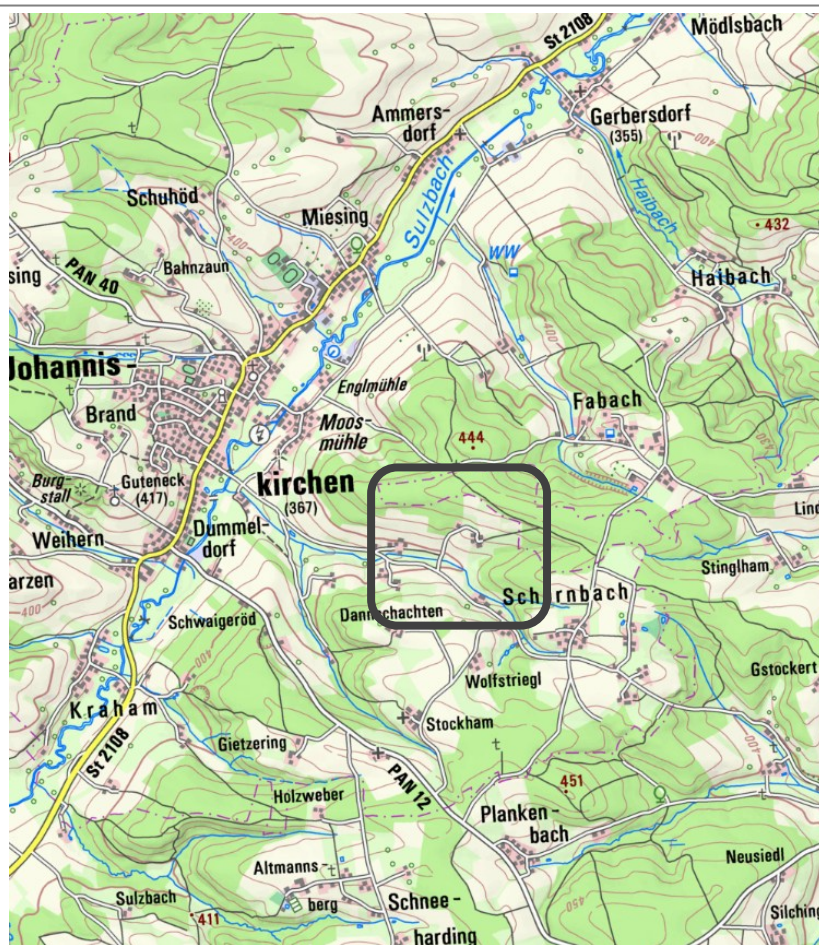


# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Schornbach“

Gemeinde Johanniskirchen

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

LANDKREIS ROTTAL-INN  
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Projektnummer:  
5432

Bearbeitungsvermerke:

P:\\_5432\_saP\_PVA\_Urlbauer\berichte\5432\_PVA\_Urlbauer\_saP1.docx

simone weber- 10.12.2025

PLANUNG:

Team  
Umwelt  
Landschaft

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8  
94469 Deggendorf

0991 3830433  
info@team-umwelt-landschaft.de  
www.team-umwelt-landschaft.de

Susanne Ecker  
Fritz Halser  
Katharina Halser  
Christine Pronold  
Simone Weber

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2. Datengrundlagen .....	3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	3
1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation .....	4
2. Wirkungen des Vorhabens .....	7
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	9
3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung .....	9
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .....	9
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.	10
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie .....	10
4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie .....	10
4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse .....	11
4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse .....	14
4.2.3. Reptilien (Kriechtiere) .....	18
4.2.4. Amphibien .....	21
4.2.5. Schmetterlinge .....	23
4.2.6. Fische .....	24
4.2.7. Libellen .....	24
4.2.8. Weichtiere .....	24
4.2.9. Käfer .....	24
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	25
5. Gutachterliches Fazit .....	29
6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums .....	30
Literaturverzeichnis .....	40

### Beigefügte Pläne

- Karte Bestand Fauna, Maßstab 1 : 2.000
- Karte Maßnahmen Fauna, Maßstab 1 : 1.000

# 1. Einleitung

## 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Johanniskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Schornbach“.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;  
Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

## 1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbankabfrage Karla.Natur für das Kartenblatt 7443
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7443)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et.al, 2019)
- Erhebungen bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur (Team Umwelt Landschaft, 2025)
- Erhebungen Zauneidechse (Team Umwelt Landschaft, 2025)

## 1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand Februar 2020)
- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

Entsprechend wurden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) diejenigen der in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) herausgefiltert, die vom konkreten

Vorhaben betroffen sein könnten und mit der Unteren Naturschutzbehörde Rottal-Inn abgestimmt. In einem zweiten Schritt erfolgte eine Bestandserfassung am Eingriffsort zur weiteren Eingrenzung des Artenspektrums. Das Ergebnis dieser Schritte ist eine Prüfliste von Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind (vgl. Kapitel 6). Im Anschluss erfolgte für diese Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Kapitel 4).

#### 1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Die geplante Fläche liegt südöstlich der Gemeinde Johanniskirchen im Gemeindeteil Schornbach im Landkreis Rottal-Inn. Innerhalb des Vorhabensbereichs liegen überwiegend Ackerflächen. Im Südosten erstreckt sich ein intensiv bis mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland. Südöstlich des Vorhabensbereichs liegt ein gesetzlich geschütztes Magergrünland vor. Der Vorhabensbereich wird durch eine Zufahrtsstraße zur Wohnbebauung im Norden und Nordosten geteilt. Das Gelände fällt von Norden nach Süden zum Schornbach ab und steigt dann in Richtung Schornbacher Straße wieder an. Der Schornbach wird überwiegend begleitet von einer Gras-/Krautflur mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs. Entlang des Schornbachs erstrecken sich Wiesenflächen. Von Nordwesten erstrecken sich Wälder nach Südosten.



Abbildung 1: westlicher Teil des Geltungsbereichs



Abbildung 2: Blick von der Schornbacher Straße im Süden auf den östlichen Vorhabensbereich

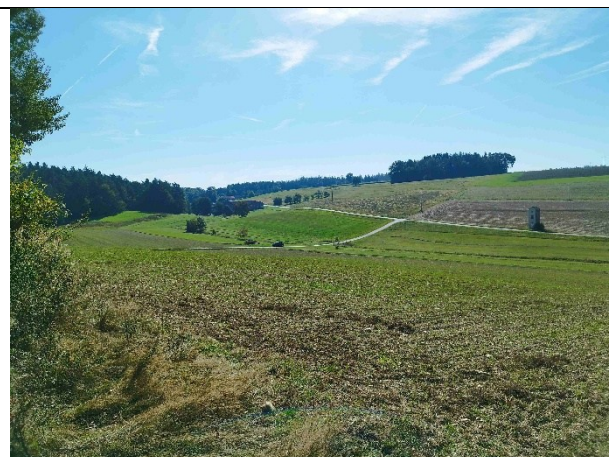


Abbildung 3: Blick von Nordwesten nach Südosten



Abbildung 4: Zufahrtsstraße nach Norden

#### Artenschutzkartierung (Radius von ca. 400m)

Im Geltungsbereich liegen keine Nachweise aus der Artenschutzkartierung vor. Im näheren Umfeld (ca.

400m) sind folgende Nachweise bekannt. Es werden dabei nur artenschutzrechtlich relevante Arten (= Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) und Arten der Roten Listen ab dem Jahr 1990 aufgeführt.

ASK-ID, Fundort-ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Fundort	Nachweisjahr
74430110, 100004434 609	Kümmel-Silge	<i>Selinum carvifolia</i>	V	V	Johanniskirchen-Streuwiese/ Nasswiese Schornbach-Nord	1990
	Torf-Segge	<i>Carex davalliana</i>	3	3		1990
	Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum angustifolium</i>	V	V		1990
	Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	3	3		1992
	Sumpf-Streifensteramoos	<i>Aulacomnium palustre</i>	V	V		1990
	Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata subsp. granulata</i>	-	V		2004
74430116, 100004445 928	Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>	3	-	Johanniskirchen-magere Wiesenfläche am N-Rand des Flachmoores	1990
	Kleines Knabenkraut	<i>Orchis morio</i>	2	2		2004
	Niedrige Schwarzwurzel	<i>Scorzonera humilis</i>	2	2		2004
	Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica subsp. sylvatica</i>	-	3		2004
	Kümmel-Silge	<i>Selinum carvifolia</i>	V	V		2004
	Spitzblütige Binse	<i>Juncus acutiflorus</i>	V	-		2004
	Gewöhnliches Kreuzblümchen	<i>Polygala vulgaris</i>	V	V		2004
	Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	-	V		2004
	Glänzendes Filzschlafmoos	<i>Tomentypnum nitens</i>	3	2		2004
	Einseitswendiges Torfmoos	<i>Sphagnum subsecundum</i>	V	3		2004
	Borstgras	<i>Nardus stricta</i>	V	V		2004
	Schmalblättriges Wollgras	<i>Eriophorum angustifolium</i>	V	V		2004
	Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	3	3		2004
	Sumpf-Streifensteramoos	<i>Aulacomnium palustre</i>	V	V		2004
	Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata subsp. granulata</i>	-	V		2004
	Geörhtes Mausohrhabichtskraut	<i>Pilosella lactucella</i>	V	3		2004

Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgeführt.

### **Biotopkartierung**

Im Vorhabensbereich liegen keine nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasste Lebensräume vor. Im näheren Umfeld (ca. 300 m) liegen folgende biotopkartierten Flächen:

<b>ID</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Biotoptypenanteile</b>
7443-0231-001	Feuchtwiesenkomplex am mittleren Schornbach	50% Feuchte und nasse Hochstaudenfluren 35% Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone 10% Flachmoore und Quellmoore 5% Großröhrichte
7443-0232-001	Streuwiese nordwestlich Schornbach	40% Pfeifengraswiesen 40% Flachmoore und Quellmoore 20% Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe
7443-0237-001	Bachsaum nordwestlich Schornbach	80% Gewässer-Begleitgehölze 20% Feldgehölz

### **Schutzgebiete**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten.

### **Wiesenbrüterkulisse/ Feldvogelkulissen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb der Wiesenbrüterkulisse sowie den Feldvogelkulissen des Landesamtes für Umwelt.

## 2. Wirkungen des Vorhabens

Die Gemeinde Johanniskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark Schornbach“.



Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme beim Bau der PV-Anlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> <li>• Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> <li>• Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume</li> </ul>
Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baustellenfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> </ul>
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-,</li> </ul>

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
	Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>
<b>anlagenbedingte Auswirkungen</b>	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante PV-Anlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> <li>• Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> <li>• Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume</li> </ul>
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien</li> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>
Kulissenwirkung auf angrenzende Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	
---	---

### 3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

#### 3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- **V1 Fledermäuse, Haselmaus, Vögel: Kein Gehölzeingriff:**  
Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
- **V2 Fledermäuse, Biber, Fischotter, Haselmaus, Amphibien, Vögel: Keine Nachtbauarbeiten:**  
Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
- **V3 Fledermäuse, Haselmaus, Biber, Fischotter, Amphibien, Vögel: Keine Beleuchtung:**  
Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.
- **V4 Biber, Fischotter, Amphibien: Vermeidung von Einträgen ins Gewässer:**  
Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Ablagerungen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungsflächen sind im gewässernahen Bereich nicht zulässig (Abstand zum Gewässerrand mind. 5m). Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden. Es erfolgt kein Eingriff in Gewässer.
- **V5 Reptilienmanagement:**
  - a) Bauzeitenregelung PVA-Zufahrten: Die Zufahrten dürfen zum Schutz von Reptilien erst nach Ende der Winterruhe von Zauneidechsen errichtet werden. Bodeneingriffe jeglicher Art sind in diesen Bereichen nur im Zeitraum April bis September durchzuführen.
  - b) Vergrümmungsmahd PVA-Zufahrten: Vor der Errichtung der Zufahrten sind die Eingriffsbereiche (nur die PVA- Zufahrten) zu mähen, so dass Zauneidechsen in benachbarte Vegetation flüchten können.
  - c) Baufeldbeschränkung: Ein Betreten oder Befahren der Straßennebenflächen während der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Eine Lagerung von Materialien, Maschinen, Baustoffen oder Ähnlichem im Bereich des Zauneidechsenlebensraumes ist nicht zulässig.

#### 3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

---

## 4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

*Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Kartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

### 4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planfeststellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB folgende Verbote:

*Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

*Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

*Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.*

*Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.*

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden näher diskutiert.

## 4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse

Der Vorhabensbereich ist intensiv landwirtschaftlich geprägt. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine potenziellen Quartiere für Fledermäuse (Gebäude, Bäume). Allerdings können die vorhandenen unmittelbar angrenzenden Waldränder sowie der Bachlauf des Schornbaches als Leitlinie von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen genutzt werden.

Als Nahrungshabitat stellt der Geltungsbereich eine untergeordnete Rolle dar, da es sich um überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Flächen handelt. Wiesen entlang des Schornbaches sowie das Gewässer selbst und die angrenzenden Wälder stellen hingegen gute Jagdmöglichkeiten dar.

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Landkreis folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen Gewölbe;
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser-fledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bart-fledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen-fledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabend-segler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer; Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-fledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten,

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
					Höhlen, Felsspalten;
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspalt;
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	3	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus	2	D	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

**RLB:** Rote Liste Bayern 2017:

**RLD:** Rote Liste Deutschland 2020:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste

**EZK:** Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

- s** ungünstig / schlecht
- u** ungünstig/unzureichend
- g** günstig
- ?** Unbekannt

## Artengruppe der Fledermäuse (Quartiere in/an Gebäuden, Baumhöhlen)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle

Bayern: siehe Tabelle

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  siehe oben

Fledermäuse mit Quartieren (auch) in an/in Gebäuden, Baumhöhlen							
Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZK	sg	Strukturbindung beim Flug
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	PO	*	3	g	x	sehr hoch
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	PO	3	3	u	x	mittel
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	PO	*	*	g	x	hoch
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	PO	2	1	s	x	sehr hoch
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	PO	*	*	u	x	mittel
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	PO	2	D	u	x	mittel bis gering
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	PO	*	*	u	x	hoch
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	PO	3	2	u	x	mittel
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	PO	V	*	g	x	mittel
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	PO	3	3	u	x	mittel bis gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	PO	*	*	u	x	mittel bis gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	PO	*	*	g	x	hoch
Zweifarbfliegenfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	PO	2	D	u	x	gering
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	PO	*	*	g	x	mittel

Potentielle Quartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Strukturgebunden fliegende Fledermäuse können jedoch angrenzende Waldränder sowie den Schornbach als Leitlinienstruktur nutzen. Wiesen, Gewässer sowie angrenzende Wälder stellen zudem ein gutes Jagdhabitat dar.

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise im näheren Umfeld bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich liegen keinen potenziellen Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse (Gebäude, Baumhöhlen /-spalten).

Unmittelbar nördlich und südöstlich grenzen Wälder an die geplante PV-Anlage an. Diese liegen außerhalb des Geltungsbereichs und es erfolgt kein Eingriff. Da jedoch Waldränder als Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Fledermäuse eine bedeutende Rolle spielen und Wälder ein gutes Nahrungshabitat darstellen sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V1 Kein Gehölzeingriff: Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
  - V2 Keine Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.

## Artengruppe der Fledermäuse (Quartiere in/an Gebäuden, Baumhöhlen)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

- V3 Keine Beleuchtung: Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind aufgrund des fehlenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Störwirkungen können auftreten, wenn eine nächtliche Beleuchtung von PV-Anlage, Baustelle oder Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt. Während der Bauzeit und beim Betrieb der PV-Anlage können sich so ggf. nachts Störwirkungen auf das Jagdverhalten von Fledermäusen ergeben.

Um Störwirkungen auf potenziell vorkommende Fledermäuse im Umfeld auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Kein Gehölzeingriff: Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
- V2 Keine Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
- V3 Keine Beleuchtung: Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.2.2.Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Biber, Fischotter und Haselmaus potenziell möglich. Südlich des Geltungsbereichs erstreckt sich mit dem Schornbach ein kleiner Wiesengraben. Aufgrund des vorliegenden Gewässerlebensraumes kann ein Vorkommen von Biber und Fischotter nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die nachtaktive Haselmaus ist im Naturraum weit verbreitet. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Außerhalb geschlossener Wälder besiedelt die Haselmaus auch Heckenlandschaften und Gebüsche, durchaus auch in Siedlungsnähe, in Parks oder Obstgärten. Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Wälder kann ein Vorkommen der Haselmaus im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs nicht ausgeschlossen werden.

## Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V

Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Ein Vorkommen der Haselmaus ist potenziell in den unmittelbar angrenzenden Wäldern möglich. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt kein Haselmauslebensraum.

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  keine Angabe

Die dämmerungs- und nachtaktive Haselmaus ist im Naturraum weit verbreitet. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Außerhalb geschlossener Wälder besiedelt die Haselmaus auch Heckenlandschaften und Gebüsche, durchaus auch in Siedlungsnähe, in Parks oder Obstgärten. Sie überwintert in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen sowie in geeigneten Baumhöhlen und Kästen. Die Winterruhe der Haselmaus erstreckt sich von Oktober / November bis März / April. Über den Winterschlaf sterben rund 60-70% der Haselmäuse (Juškaitis, 2010). Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest (LfU, Arteninformation). Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Die Migration von Haselmäusen über Offenland sind seltene, aber wiederkehrende Ereignisse (Juškaitis, 2010).

Haselmäuse haben einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000m<sup>2</sup> großen Revieren. Innerhalb dieses Lebensraumes legen die Weibchen nur geringe Entfernungen von weniger als 50m zurück, wohingegen die Männchen auch größere Ortswechsel mit bis zu 300m pro Nacht vornehmen können (LANUV; geschützte Arten, online abgerufen Januar 2024).

#### Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Geltungsbereich liegen keine Gehölze und somit kein Haselmauslebensraum. Unmittelbar angrenzend liegen Wälder mit Lebensraumpotenzial für die Haselmaus.

Um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Kein Gehölzeingriff: Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
  - V2 Keine Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
  - V3 Keine Beleuchtung: Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Haselmaus meidet gehölzfreie, strukturarme Flächen. Ein Queren des Baufelds ist nicht wahrscheinlich.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht wahrscheinlich.

<b>Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b> Die straßennahen Vorkommen belegen die geringe Empfindlichkeit der Art in Bezug auf Störwirkungen. Die geringe Störempfindlichkeit der Art wird in JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) und der Arteninformation des LFU bestätigt. Unmittelbar an den Vorhabensbereich, der keinen Lebensraum für die Haselmaus darstellt, grenzen Wälder an. Wälder und v.a. die oftmals struktureicheren Waldränder stellen einen Hauptlebensraum der Haselmaus dar. Im Rahmen der Eingrünung entstehen zudem zahlreiche Heckenzüge, die auch an den Wald anschließen, so dass der potenzielle Haselmauslebensraum ausgeweitet wird. Eine Beschattung des Waldrandes durch die Module ist nicht wahrscheinlich (Höhe der Module 3,50m, Abstand Wald zum Zaun 2m, zwischen dem Zaun und der ersten Modulreihe ist zudem Platz zur Wiesenpflege mind. 4m). Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Störwirkungen auf Haselmäuse nicht wahrscheinlich. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Siehe Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>	
<b>Tierarten</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1 Grundinformationen</b> <b>Rote-Liste Status Deutschland: V,3    Bayern: -,3</b> <b>Art im UG:</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich <b>Erhaltungszustand</b> der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
<p>Der <b>Biber</b> ist in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern mittlerweile fast flächendeckend verbreitet. Bevorzugt werden Weichholzaunen. Er tritt aber auch an Gräben, Altwässern und Stillgewässern auf. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sie bauen Dämme, um den Wasserstand zu regulieren und sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer zu ihrem Speiseplan zählen. Biber leben in Familienverbänden und ihr Revier wird gegen Artgenossen abgegrenzt. Ca. 1 bis 5 km Gewässerufer mit 10-20m breiten Uferstreifen gehört zu einem Biberrevier (LfU, Arteninformation).</p> <p>Der <b>Fischotter</b> besiedelt alle Arten von wassergeprägten Lebensräumen. Fischotter sind territorial und leben die meiste Zeit des Jahres in ihren markierten Revieren. Während der Jungenaufzucht wird ein eigener Bau angelegt, ansonsten wandern Fischotter auf Nahrungssuche permanent in ihren Revieren umher. Demzufolge sind störungsfreie</p>	

**Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*)**

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Rückzugsräume in Form von strukturierten, dicht bewachsenen Ufer, Unterspülungen, überhängende Wurzeln, Gebüsche, etc. im Revier erforderlich. Fischotter sind dämmerungs- und nachtaktiv und gelten als Nahrungsopportunisten. Sie fressen neben Fischen auch Muscheln, Mäuse, Ratten, Wasservögel, Amphibien, Käfer, Regenwürmer und Krebse. Fischotter können bis zu 20km und mehr an Wanderungen in einer Nacht zurücklegen (LfU, Arteninformation).

**Lokale Population:**

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise von Biber und Fischotter bekannt. Da jedoch nahezu alle Gewässer in Bayern von diesen Säugetieren besiedelt sind, muss davon ausgegangen werden, dass auch der Schornbach einen Teil der Reviere darstellt. Weitere Aussagen können nicht getroffen werden.

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Der Schornbach liegt außerhalb des Geltungsbereichs und es erfolgt somit kein Eingriff.

Damit dennoch der Eintritt von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2 Keine Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
  - V3 Keine Beleuchtung: Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.
  - V4 Vermeidung von Einträgen ins Gewässer: Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Ablagerungen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungsf lächen sind im gewässernahen Bereich nicht zulässig (Abstand zum Gewässerrand mind. 5m). Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden. Es erfolgt kein Eingriff in Gewässer.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Es kann angenommen werden, dass Biber und Fischotter den Baustellenbereich meiden werden. Aufgrund des fehlenden Straßenverkehrs ergibt sich keine erhöhte Kollisionsgefahr im Vergleich zur Ausgangssituation.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Aufgrund der großen Reviere der Arten ist nicht davon auszugehen, dass Biber und Fischotter in ihren Wanderungsverhalten oder bei der Nahrungssuche gestört werden. Dies gilt umso mehr, als Bauzeiten (tagsüber) und Aktivitätszeiten von Biber und Fischotter (nachts) sich nicht überlagern. Störwirkungen sind nicht zu erwarten, da keine

<b>Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</b>		<b>Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL</b>
Beleuchtung der PV-Anlage und keine Nachtbauarbeiten vorgesehen sind.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe Schädigungsverbot</li> </ul>		
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

#### 4.2.3.Reptilien (Kriechtiere)

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Schlingnatter, Äskulapnatter und Zauneidechse potenziell möglich. Die Schlingnatter besiedelt Lebensräume mit einer hohen Dichte an „Grenzlinienstrukturen“, also bestenfalls einem guten Mosaik an offenen Stellen, höherwüchsigen Bereichen, Gehölzränder und Altgras. Ein Vorkommen von Sonnplätzen, Versteckmöglichkeiten, Winterquartieren sowie einem guten Nahrungsangebot sind dabei essentiell (LfU, Arteninformation). Die Äskulapnatter benötigt lichte, warme Laubwälder mit sonnigen, südexponierten Strukturen (z.B. Felsen, Geröllhalden, Trockenrasen) oder auch anthropogene Strukturen wie Trockenmauern, Holzstapel oder Steinbrüche. Häufig ist die Art jedoch auch in Gärten mit entsprechenden Strukturen vorzufinden. Aufgrund der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Nutzung im Geltungsbereich ist ein Vorkommen dieser beiden Schlangenarten nicht wahrscheinlich. Die Zauneidechse hingegen besiedelt nicht nur strukturreiche Lebensräume mit einem guten Mosaik an unterschiedlichen Habitatstrukturen, es werden auch Straßen-, Ufer- und Wegränder als Lebensraum genutzt. Ein Vorkommen von Sonn- und Eiablageplätzen, Winterquartieren, Versteckmöglichkeiten sowie von guten Nahrungsbedingungen sind essentielle Bestandteile eines Zauneidechsen-Lebensraumes. Aufgrund des vorliegenden Schornbachs mit dem begleitenden Uferstreifen, sowie den Wegrändern entlang der Zufahrt konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurden artspezifische Erhebungen durchgeführt. Potenzielle Zauneidechsen-Lebensräume wurden bei geeigneter Witterung langsam abgesprochen und natürliche Versteckmöglichkeiten genauer betrachtet. An folgenden Terminen erfolgten die Begehungen.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	09.05.25	11:15 – 12:15 Uhr	trocken, leichter Wind, Sonne-/Wolkenmix, ca. 21°C
2	18.07.25	09:40 – 10:30 Uhr	trocken, leichter Wind, ca. 21°C, sonnig
3	21.09.25	11:25 – 12:05 Uhr	trocken, sonnig, windstill, ca. 25°C
4	28.09.25	11:15 – 12:00 Uhr	trocken, ca. 16/17 °C, Sonne-/Wolkenmix, windstill

Im Rahmen der Begehungen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich ausschließlich um juvenile Zauneidechsen (Schlüpflinge) im Bereich des westlichen Straßenbegleitgrüns entlang der Zufahrt. In weiteren potenziellen Lebensräumen wurden keine weiteren Zauneidechsen gesichtet.



Abbildung 5: westliches Straßenbegleitgrün als nachgewiesener Zauneidechsen-Lebensraum



Abbildung 6: Gesichtete juvenile Zauneidechse (21.09.25)

In der folgenden Tabelle sind Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten aufgeführt:

Art wissenschaftlich	Art deutsch	FFH II	FFH IV	RL B	RL D	EHZ	Status	BNatSchG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	x	3	V	u	NW	s

RL D Rote Liste Deutschland 2020

RL B Rote Liste Bayern 2019

0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, V Arten der Vorwarnliste, \* ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt

Status NW = Art im Wirkraum nachgewiesen

BNatSchG s = streng geschützt, b = besonders geschützt

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **3**

Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Zauneidechsen können in Ufer- und Wegrändern sowie in Saumstrukturen im Vorhabensbereich vorkommen.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region\_

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  keine Angabe

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Heute ist die Art als ausgesprochener Kulturfollower aber auch in einer Vielzahl von durch den Menschen geprägten Lebensräumen zu finden. Weg- und Waldränder mit mageren Säumen, breite Feldraine, Böschungen, Ruderalfluren, Dämme, Weinberge, teilweise verbuschte Weiden und Magerrasen sowie Abbauflächen zählen zu den häufig besiedelten Lebensräumen (Andrä et al,

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2019). Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Wichtig ist dabei der Verbund mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation, Gehölzen oder Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen. Diese Strukturen dienen als Tages- oder Nachtverstecke und, sofern sie frostfrei sind, auch als Winterquartiere. Für die Thermoregulation der Tiere sind Sonnplätze in Form von Steinen, offenen Bodenflächen, Totholz notwendig. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatbestandteile. Normalerweise Mitte Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ab Juli bis Ende September). Zauneidechsen sind sehr ortstreu. Entfernungen bis zu 40 m gelten als Aktionsraum (LfU, 2020).

### Lokale Population:

„Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-Habitate) und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (LfU, 2020). Die Zauneidechsen eines nach Strukturausstattung und Geländebeschaffenheit räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind als lokale Population anzusehen. Sind Vorkommen mehr als 100m voneinander getrennt oder durch Barrieren (z.B. Ackerland, verkehrsreiche Straßen, Gewässer, etc.) geteilt, so ist von unterschiedlichen Populationen auszugehen. Sind Vernetzungselemente vorhanden, z.B. Bahntrassen, kann ein Austausch zwischen den lokalen Populationen stattfinden.

Es ist davon auszugehen, dass die im Vorhabensbereich vorkommende Zauneidechsen Teil einer lokalen Population sind. Diese erstreckt sich vermutlich über die straßenbegleitenden Strukturen, sowie der Waldränder über angrenzende Gärten.

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden Zauneidechsen entlang des westlichen Straßenbegleitgrüns entlang der Zufahrtsstraße zur Wohnbebauung vorgefunden. Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume können zu Tötungen, Zerstörung von Gelegen und im Allgemeinen zu einem Lebensraumverlust führen. V.a. außerhalb der Aktivitätszeit von Zauneidechsen ist ein Eingriff in potenzielle Winterquartiere fatal, da eine Flucht der Tiere nicht möglich ist.

Die erfassten Zauneidechsen beschränken sich auf die Straßennebenflächen entlang der Zufahrtsstraße nach Norden. Hier sind jeweils am südlichen Ende Zufahrten zur PV-Anlage nach Osten und Westen vorgesehen. Im Bereich der geplanten PV-Anlage liegen keine Zauneidechsen-Lebensräume.

Nach Fertigstellung der PV-Anlage steht die gesamte PV-Anlage als Lebensraum zur Verfügung. Durch die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland, der entstehenden Saumstrukturen entlang der Einzäunung sowie der Eingrünungsmaßnahmen (Gehölze und Wiesensäume) entstehen neue Lebensräume, die von Zauneidechsen besiedelt werden können. Im Bereich der Straßennebenflächen ist die Entwicklung eines Wiesensaumes vorgesehen, so dass dort kein Eingriff für Pflanzmaßnahmen erfolgt.

Da nur ein kleinflächiger Eingriff in einen Zauneidechsen-Lebensraum erfolgt, die Maßnahme keine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hat und nach der Fertigstellung der PV-Anlage der bestehende Lebensraum vergrößert wird, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Damit der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden wird, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V5 Reptilienmanagement:
    - a) Bauzeitenregelung PVA-Zufahrten: Die Zufahrten dürfen zum Schutz von Reptilien erst nach Ende der Winterruhe von Zauneidechsen errichtet werden. Bodeneingriffe jeglicher Art sind in diesen Bereichen nur im Zeitraum **April bis September** durchzuführen.
    - b) Vergrümmungsmahd PVA-Zufahrten: Vor der Errichtung der Zufahrten sind die Eingriffsbereiche (**nur** die PVA- Zufahrten) zu mähen, so dass Zauneidechsen in benachbarte Vegetation flüchten können.

<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<b>Tierart</b> nach Anhang IV a) FFH-RL	
<p>c) <b>Baufeldbeschränkung:</b> Ein Betreten oder Befahren der Straßenebenflächen während der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Eine Lagerung von Materialien, Maschinen, Baustoffen oder Ähnlichem im Bereich des Zauneidechsenlebensraumes ist nicht zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn Zauneidechsen in das Baufeld geraten. Aufgrund der kleinflächigen Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume (Zufahrten auf einer Länge von ca. 10m) ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht wahrscheinlich, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe Schädigungsverbot</li> </ul> <p><b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</b></p> <p>Es können nur die Straßenebenflächen als Zauneidechsen-Lebensraum abgegrenzt werden. In diesen Bereichen werden Zufahrten zur PV-Anlage kleinflächig errichtet. Störwirkungen auf angrenzende Zauneidechsen-Lebensräume sind durch Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Siehe Schädigungsverbot</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

#### 4.2.4. Amphibien

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Kammolch, Springfrosch und Wechselkröte potenziell möglich. Im Geltungsbereich liegen keine Laichgewässer. Unmittelbar südlich des Geltungsbereichs erstreckt sich mit dem Schornbach ein kleiner Wiesengraben mit begleitenden Gras- Krautfluren und Einzelgehölzen. Eine Nutzung dieses Gewässers als Wanderkorridor sowie ggf. je nach Wasserführung und Strömung als Laichgewässer ist potenziell möglich. Zudem können angrenzende Wälder Landlebensräume sowie Winterquartiere von Amphibien darstellen. Folgende Artbeschreibungen sind den Arteninformationen des LfU entnommen (online abgerufen im Dezember 2025). Gelbbauchunken sind Pionierarten neuer Gewässer. Kreuzkröten zählen ebenfalls zu den klassischen Pionierarten des offenen bis halboffenen Geländes mit lockeren und sandigen Böden. Beide Arten sind heutzutage überwiegend in anthropogen geprägten Lebensräumen (z.B. Abbaustellen, Industriebrachen, militärische Übungsplätze) zu finden. Wechselkröten sind eng an trocken-warme Standorte mit einer geringen Walddichte gebunden. Sie besiedeln sonnenexponierte Lebensräume mit lückiger Vegetation und grabfähigem Boden. Aufgrund fehlender Habitatbedingungen ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht wahrscheinlich. Laubfrosch-Lebensräume bestehen aus geeigneten Laichgewässern, terrestrischem Umland als Sommerquartier und Winterquartieren. Sie leben in Metapopulationen und können Wanderungen von mehreren Kilometern zurücklegen. Der Kammolch ist eine Amphibienart, die sich lange im Wasser aufhält und Gewässer im Wald sowie im Offenland

besiedelt. Springfrösche sind wärmeliebende Arten, die entlang von Flussläufen, in lichten Laubwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen zu finden sind. Aufgrund der vorliegenden Habitatsituation kann ein Vorkommen dieser Amphibienarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da kein Eingriff in Wälder oder Gewässer erfolgt, wurden keine spezifischen Erhebungen durchgeführt.

## Kammolch, Laubfrosch, Springfrosch

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland: 3/3/V Bayern: 2/2/V**

**Art im UG:**  nachgewiesen  potenziell möglich

Die genannten Amphibienarten können den Schornbach als Wanderkorridor sowie angrenzende Wälder als Sommerlebensraum oder Winterquartier nutzen.

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  keine Angabe

Der **Kammolch** besiedelt eine Vielzahl an stehenden Gewässern im Wald und im Offenland. Dabei werden Weiher in Abbaustellen, Teiche, Rückhaltebecken als Gewässer genutzt. Ebenso werden Altwässer, Gräben und Weiher in Auen besiedelt. Neben geeigneten Gewässern spielt der angrenzende Landlebensraum eine große Rolle. Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhaufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelstübe oder Totholz sind dabei geeignet (LfU, Arteninformation). Wanderungszeit und Laichzeit: Anfang März/ Mitte April bis Oktober. Aquatische Phase: Mitte April bis Mitte August (Andrä et al, 2019).

Der **Laubfrosch** benötigt einen Lebensraumkomplex aus Ruf- und Laichgewässern, terrestrischem Umland als Sommerlebensraum und Winterquartier. Als Grundlage für seine Wanderungen, die teilweise mehrere Kilometer betragen können, sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder reich strukturiertes Grünland von essentieller Bedeutung. Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften (LfU, Arteninformation). Wanderungszeit und Laichzeit: Anfang März bis Oktober. Laichzeit: Mai bis August (Andrä et al, 2019)

Der **Springfrosch** ist eine Wärme liebende Art, die vorwiegend entlang von Flussuferläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt. Laichgewässer im Wald oder zumindest in Waldnähe werden bevorzugt. Dabei werden Altwässer, Waldweiher, kleine Teiche, Gräben oder temporäre Gewässer als Laichgewässer genutzt (LfU, Arteninformation). Wanderungszeit und Laichzeit: Februar bis Oktober. Laichzeit: Februar bis August (Andrä et al, 2019).

#### **Lokale Population:**

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise dieser Arten im näheren Umkreis vorhanden.

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich liegen keine typischen Stillgewässer, die als Laichgewässer dienen können. Arten wie der Kammolch können jedoch durchaus Gräben zum ablaichen nutzen. Der vorhandene Schornbach mit den begleitenden Säumen kann zudem als Wanderkorridor genutzt werden. Angrenzende Wälder können als Sommerlebensraum und als Winterquartier genutzt werden. Demzufolge kann im Vorhabensbereich ein Vorkommen von Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass kein Eingriff in potenzielle Amphibienlebensräume erfolgt, so dass keine Beeinträchtigungen für Amphibien entstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

## Kammolch, Laubfrosch, Springfrosch

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- V1 Kein Gehölzeingriff: Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
- V4 Vermeidung von Einträgen ins Gewässer: Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Ablagerungen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungsflächen sind im gewässernahen Bereich nicht zulässig (Abstand zum Gewässerrand mind. 5m). Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden. Es erfolgt kein Eingriff in Gewässer.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des fehlenden Straßenverkehrs ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht wahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungsbedingte Beeinträchtigungen können sich entlang eines potenziellen Wanderkorridors und somit entlang des Schornbachs sowie entlang der Waldränder während der Bau- und Betriebsphase ergeben.

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen somit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Kein Gehölzeingriff: Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
- V2 Keine Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
- V3 Keine Beleuchtung: Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.
- V4 Vermeidung von Einträgen ins Gewässer: Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Ablagerungen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungsflächen sind im gewässernahen Bereich nicht zulässig (Abstand zum Gewässerrand mind. 5m). Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden. Es erfolgt kein Eingriff in Gewässer.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.2.5. Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großem Feuerfalter und dem Nachtkerzenschwärmer potenziell möglich. Ein Vorkommen der jeweiligen Raupenfutterpflanzen ist essentiell für das Vorhandensein der Schmetterlinge. Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist neben dem Vorkommen der spezifischen Wirtsameise das Vorkommen von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) wesentlich. Der Große Feuerfalter benötigt nicht-saure Ampferarten als geeignete Raupenfutterpflanzen (Stumpfpflättriger Ampfer, Krauser Ampfer). Die Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers umfassen Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Schmalblättriges

Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*) und Zweijährige Nachtkerze (*Oenothera biennis*). Da keine der genannten Pflanzenarten im Vorhabensbereich vorkommen, kann ein Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

#### 4.2.6. Fische

Im Landkreis sind keine artenschutzrechtlich relevanten Fischarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

#### 4.2.7. Libellen

Im Landkreis sind keine artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

#### 4.2.8. Weichtiere

Im Landkreis ist ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel potenziell möglich. Diese Muschelart besiedelt saubere, nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser, sandig-kiesigem Sohlsubstrat und dem Vorkommen der passenden Wirtsfische. Der Schornbach stellt keine geeigneten Habitatbedingungen für diese Muschelart dar. Ein Vorkommen kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

#### 4.2.9. Käfer

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Scharlach-Plattkäfers sowie des Schwarzen Grubenlaufkäfers potenziell möglich. Der Scharlach-Plattkäfer bewohnt morsche und pilzbefallene Laubbäume in Tal- und Hanglagen verschiedener Bach- und Flussläufe. Der Schwarze Grubenlaufkäfer ist in grund- oder quellwassergeprägten Feuchtwäldern vorzufinden. Aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Vorhabensbereich ist ein Vorkommen dieser Käferarten nicht wahrscheinlich.

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

### 4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Der Vorhabensbereich ist überwiegend geprägt durch die überwiegend ackerbauliche Nutzung. Entlang des Schornbaches erstrecken sich zudem Wiesenflächen. Darüber hinaus sind die vorhandenen Wälder nördlich, nordwestlich und östlich prägend.

Innerhalb des Vorhabensbereichs befinden sich keine Gehölze, Wald oder potenzielle Quartiersbäume. Dadurch gehen keine Brutplätze direkt verloren. Da jedoch unmittelbar nördlich an den Geltungsbereich großflächiger Wald angrenzt können Störwirkungen auf potenziell in Gehölzen und Wäldern sowie baumhöhlenbrütende Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Gebäudebrütende Arten, die den Vorhabensbereich potenziell (sporadisch) als Nahrungs-/ Überflugraum nutzen, werden nicht näher diskutiert, da sich für diese Gruppe signifikante, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließen lassen. Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020a).

Ein Vorkommen gewässeraffiner Vogelarten ist aufgrund der Habitatausprägung des kleinen Schornbaches nicht wahrscheinlich.

Aufgrund der vorliegenden ackerbaulichen Nutzung in der offenen Landschaft kann ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der offenen Feldflur nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Demzufolge erfolgte eine Kartierung nach der Revierkartierungsmethode (Südbeck et al., 2025). Dabei wurden bei geeigneter Witterung an folgenden Terminen Erhebungen in den frühen Morgen-/ Vormittagsstunden durchgeführt.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	25.03.25	06:10 – 07:25 Uhr	trocken, ca. 6°C, windstill
2	06.04.25	06:45 – 08:00 Uhr	trocken, ca. -1°C, max. leichter Wind
3	22.04.25	06:00 – 07:15 Uhr	trocken, ca. 10°C, windstill
4	19.05.25	05:40 – 06:55 Uhr	trocken, ca. 4°C, windstill
5	02.06.25	05:40 – 06:55 Uhr	überwiegend trocken, ca. 15°C, windstill, ca. 06:40 – 06:45 Uhr kurzer Regenschauer
6	23.06.25	05:15 – 06:30 Uhr	trocken, ca. 14°C, windstill

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
7	11.07.25	05:35 – 06:50 Uhr	trocken, ca. 12°C, windstill

Aufgrund der überwiegend ausgeräumten, intensiven Landschaft kann ein Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise von Bodenbrütern im näheren Umfeld bekannt.

Der Untersuchungsbereich setzte sich dabei aus dem Vorhabensbereich und einem Wirkraum von ca. 100m zusammen. Im Norden stellt der angrenzende Wald die Erhebungsgrenze und im Süden die Schornbacher Straße dar.

Während der Begehungen werden alle akustisch und optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel möglichst punktgenau erfasst und in ein Luftbild eingetragen. Das Hauptinteresse liegt auf der Erfassung Revier anzeigender Merkmale (z.B. singende/balzende Männchen, Paare, Revierkampf, Nistmaterial tragende oder warnende Altvögel, etc.).

Nach dem Abschluss der Erhebungen werden anhand der sich abzeichnenden gruppierten Registrierungen sog. Papierreviere gebildet. In die Bewertung gehen nur Beobachtungen ein, die innerhalb des definierten Zeitfensters erbracht wurden. Für jede Art liegen definierte Wertungsgrenzen vor.

Die Zuordnung des Brutstatus erfolgt nach Südbeck et al.:

- A: mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung (einmalige Beobachtung der Art im möglichen Bruthabitat oder einmalige Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens)
- B: wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht (Beobachtung eines Paares, Nest- Höhlenbau, intensives Warnverhalten, Aufsuchen Nistplatz, 2-maliges revieranzeigendes Verhalten (z.B. Gesang) über einen Zeitraum von mind. sieben Tagen)
- C: Gesichertes Brüten / Brutnachweis (Beobachtung eben flügger bzw. im Nest befindlicher Jungvögel, Altvogel trägt Futter oder Kotballen, Nest mit Eiern, benutztes Nest, brütender Altvogel).

Im Rahmen der Begehungen konnte kein Nachweis bodenbrütender Vogelarten im Wirkraum der Maßnahme sowie auch im weiteren hörbaren Umfeld erbracht werden. Da auch im Umfeld keine Bodenbrüter wahrgenommen werden konnten, ist keine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung erforderlich. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur kann ausgeschlossen werden.

## Baum-, Gebüsch-, bodennah und baumhöhlenbrütende Vogelarten sowie Waldvogelarten

**Baumfalke, Bluthänfling, Dohle, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Piro, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard**

Vogelgilde nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -      Bayern: -

Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Gehölzbrütende Vogelarten haben die Eigenschaft gemeinsam, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüsch anzuzeigen. Waldbrütende Vogelarten nutzen Bäume und Gebüsch in Wäldern als Brutplätze.

Baumhöhlenbrütende Vogelarten nutzen Baumhöhlen als Nistplatz.

## Baum-, Gebüsch-, bodennah und baumhöhlenbrütende Vogelarten sowie Waldvogelarten

**Baumfalke, Bluthänfling, Dohle, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard**

Vogelgilde nach VRL

Diese Arten sind im Bereich der angrenzenden Wälder potenziell möglich.

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht     keine Aussage

**Lokale Population:**

Erhebungen für gehölzbrütende Vogelarten wurden nicht durchgeführt. Ebenso wurde keine Quartierbaumkartierung durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umgriff keine Nachweise bekannt.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb des Vorhabensbereichs liegen keine Gehölze, Wälder oder potenzielle Quartiersbäume.

Für Baum- und Gebüschbrüter kann die Entnahme von Gehölzen zu einem Schädigungsverbot führen.

Bei einer Beleuchtung potenzieller Brutplätze (z.B. Baumhöhlen) können Brutvögel soweit gestört werden, dass sie ggf. das Gelege aufgeben.

Durch das Vorhaben müssen keine Gehölze gerodet werden. Der Eintritt des Schädigungsverbots ist unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht wahrscheinlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Kein Gehölzeingriff: Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
  - V2 Keine Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
  - V3 Keine Beleuchtung: Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind, aufgrund des fehlenden Straßenverkehrs, vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich liegt im Ausgangszustand in der überwiegend freien Landschaft. Lediglich die Schornbacher Straße dürfte eine vorliegende Störwirkung in Form von Fahrzeuglärm mit sich bringen. Beleuchtungen sind nicht vorhanden. Damit Störwirkungen auf angrenzenden gehölzbrütenden Vogelarten jeglicher Art ausgeschlossen werden können, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

## Baum-, Gebüsch-, bodennah und baumhöhlenbrütende Vogelarten sowie Waldvogelarten

**Baumfalke, Bluthänfling, Dohle, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Walddohreule, Wespenbussard**

**Vogelgilde nach VRL**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Kein Gehölzeingriff: Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
  - V2 Keine Nachtbauarbeiten: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
  - V3 Keine Beleuchtung: Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 5. Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, Amphibien und Vögel sowie der Arten Biber, Fischotter, Haselmaus und Zauneidechse möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen werden potenzielle Beeinträchtigungen für diese Artengruppen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

## 6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

### (gemäß Vorgaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

#### **Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

##### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

**x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene verwendet.

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

**x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

**x** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

---

## **Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen oder durch Nachweis in der Artenschutzkartierung im Wirkraum der Maßnahme

**x** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**x** = ja

**0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

## **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

**0** Ausgestorben oder verschollen

**1** Vom Aussterben bedroht

**2** Stark gefährdet

**3** Gefährdet

**G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

**R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

**D** Daten defizitär

**V** Arten der Vorwarnliste

**x** nicht aufgeführt

- Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):  
**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>  
**für wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)  
**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					<b>Fledermäuse</b>				
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteini</i>	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
0					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
x	x	x		x	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
					<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>				
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	x	x		x	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
x	x	x		x	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
x	x	x		x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
					<b>Kriechtiere</b>				
x	0				Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x

<sup>1</sup> Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x	x	x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
					<b>Lurche</b>				
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	x	x		x	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
x	x	x		x	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
x	x	x		x	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
x	0				Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x
					<b>Fische</b>				
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	-	x
					<b>Libellen</b>				
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
0					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x
					<b>Käfer</b>				
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
x	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	2	1	x
x	0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	-	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
					<b>Tagfalter</b>				
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
x	0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
					<b>Nachtfalter</b>				
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
					<b>Schnecken</b>				
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
					<b>Muscheln</b>				
x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

## B Vögel

### Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	-	-
x		0			Alpenstrandläufer <sup>D)</sup>	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
		0			Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
		0			Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
0					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x		0			Bergfink <sup>D)</sup>	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x		0			Blässgans <sup>D)</sup>	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
		0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
x		0			Bruchwasserläufer <sup>D)</sup>	<i>Tringa glaeola</i>	-	1	
		0			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
		0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	x	x		x	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
		0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
		0			Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
0					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	x	x	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
x	x	x		x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	-	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
		0			Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
x	0				Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
		0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
		0			Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	x	x		x	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
		0			Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
		0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x		0			Goldregenpfeifer <sup>D)</sup>	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	x	x		x	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
		0			Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x		0			Grünschenkel <sup>D)</sup>	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-
x	x	x		x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
x	x	x		x	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	x	x		x	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
		0			Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	x	x		x	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
		0			Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
		0			Kampfläufer <sup>D)</sup>	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
		0			Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	x	x	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
		0			Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleinsumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	-	3	x
x	x	x		x	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-
x	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
		0			Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
		0			Kolkrabe*	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	-
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
x	x	x		x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
x	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
x	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
x	x	x		x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-	x
		0			Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
x	x	x		x	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
		0			Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
0					Mornellregenpfeifer <sup>D)</sup>	<i>Charadrius morinellus</i>	-	0	x
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0					Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
x		0			Pfeifente <sup>D)</sup>	<i>Mareca Penelope</i>	0	R	-
x	x	x		x	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
		0			Prachtaucher <sup>D)</sup>	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
		0			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
x	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufussbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	-
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
		0			Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
		0			Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>	-	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0					Rotdrossel <sup>D)</sup>	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
		0			Rotfussfalke <sup>D)</sup>	<i>Falco vespertinus</i>	-	-	-
		0			Rothalstaucher <sup>D)</sup>	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	-
		0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	x	x		x	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
		0			Saatgans <sup>D)</sup>	<i>Anser fabatis</i>	-	-	-
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x	x	x		x	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
0		0			Silbermöwe <sup>D)</sup>	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
x	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	x
		0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
0					Singschwan <sup>D)</sup>	<i>Cygnus cygnus</i>		R	x
		0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
x		0			Spiessente <sup>D)</sup>	<i>Anas acuta</i>	-	2	
x	x	x		x	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0					Stelzenläufer <sup>D)</sup>	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
0					Steppenweihe <sup>D)</sup>	<i>Circus macrourus</i>	-	-	x
		0			Sterntaucher <sup>D)</sup>	<i>Gavia stellata</i>	-	-	-
x	x	x		x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
x	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
		0			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
		0			Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
		0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
		0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
x		0			Trauerseeschwalbe <sup>D)</sup>	<i>Chidonias niger</i>	0	1	x
0		0			Tundrasaatgans <sup>D)</sup>	<i>Anser serriostri</i>	-	-	
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
		0			Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	x	x		x	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
		0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
		0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	x	x		x	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
0					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	x	x		x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x
0		0			Waldsaatgans <sup>D)</sup>	<i>Anser fabialis</i>	-	-	
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
		0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	x	x		x	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	x	x	0		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
		0			Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
0					Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	0	3	x
		0			Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
		0			Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
x		0			Zwergmöwe <sup>D)</sup>	<i>Hydrocoloeus minutus</i>		R	-
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	-	-	-
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
0		0			Zwergschwan <sup>D)</sup>	<i>Cygnus bewicki</i>	-	-	-
0		0			Zwergsäger <sup>D)</sup>	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	-
x		0			Zwergschnepfe <sup>D)</sup>	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	-	-
0					Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

<sup>D)</sup> In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.

## Literaturverzeichnis

### Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

### Literatur

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. UND ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2016 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: Dezember 2017

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Stand: Dezember 2017, aktualisiert Juli 2018

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptila) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Stand: 2003

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Abgerufen Dezember 2025).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2010): UmweltWissen. Fledermäuse und ihre Quartiere

schützen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 7, 2. überarbeitete Auflage, 176 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Amphibien. Stand: 2020.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Ott et. al. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Reptilien. Stand: 2020.

BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR (HRSG: 2023): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung/ Kompensation.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77, 93-142.

JUŠKAITIS, R., BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus

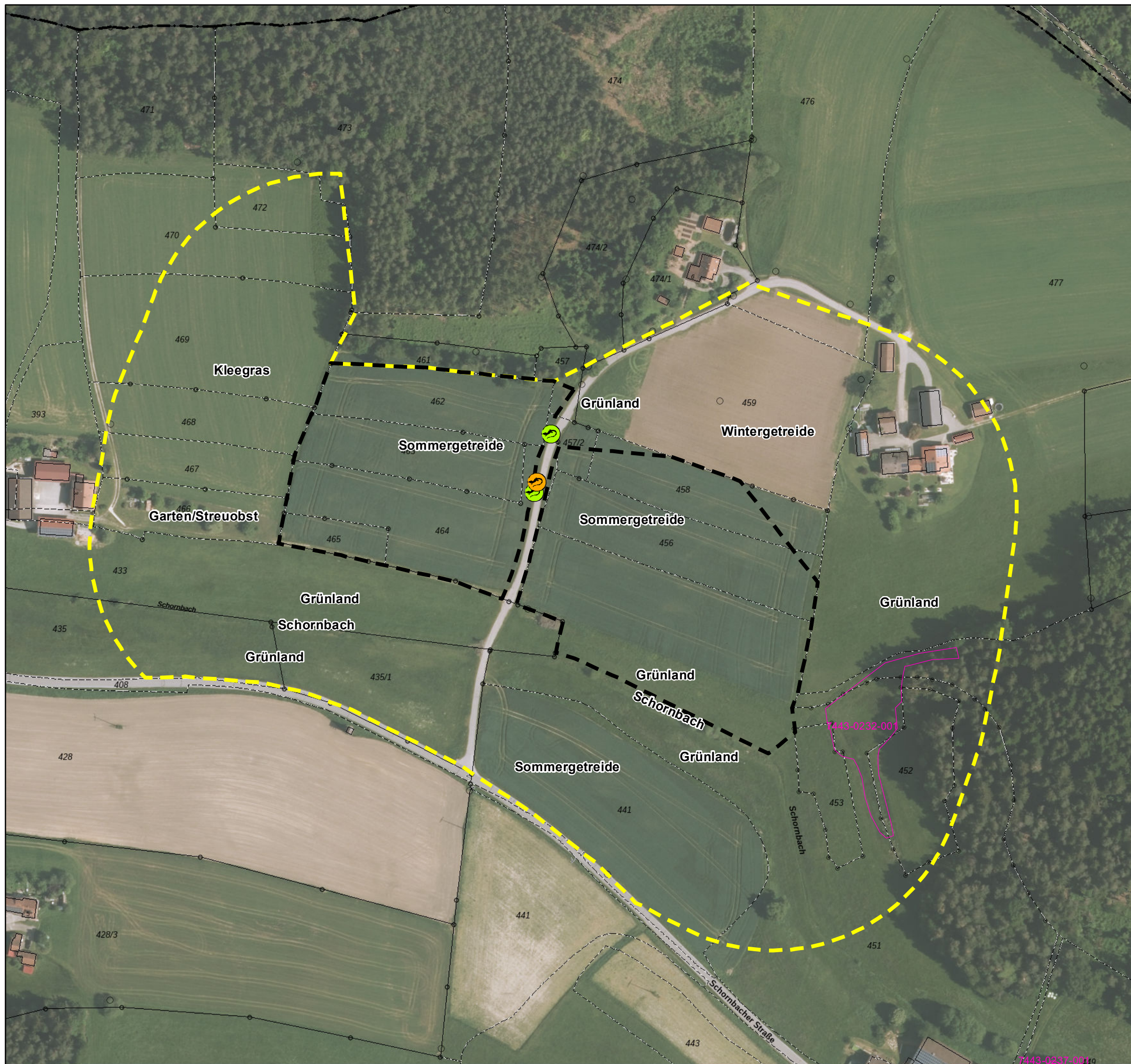
KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäuse im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2021B): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabensbedingt zerstörte Fledermausquartiere



MESCHÉDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer




SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.



### Planzeichen Bestand Fauna

-  Nachweis Zauneidechse, juvenil 21.09.2025
-  Nachweis Zauneidechse, juvenil 28.09.2025

### Weitere Planzeichen

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Schornbach"
-  Erhebungsumgriff Bodenbrüter (Wirkraum 100m)
-  gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasster Lebensraum

Projekt:  
 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan  
 "Solarpark Schornbach", Gemeinde Johanniskirchen

Planinhalt:  
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
 Bestand Fauna

Datum:  
 11.12.2025

Projektnummer:  
 5432

Bearbeitung:  
 weber

Plannummer:  
 5432\_bestand\_fauna1 1:2.000



Planung:

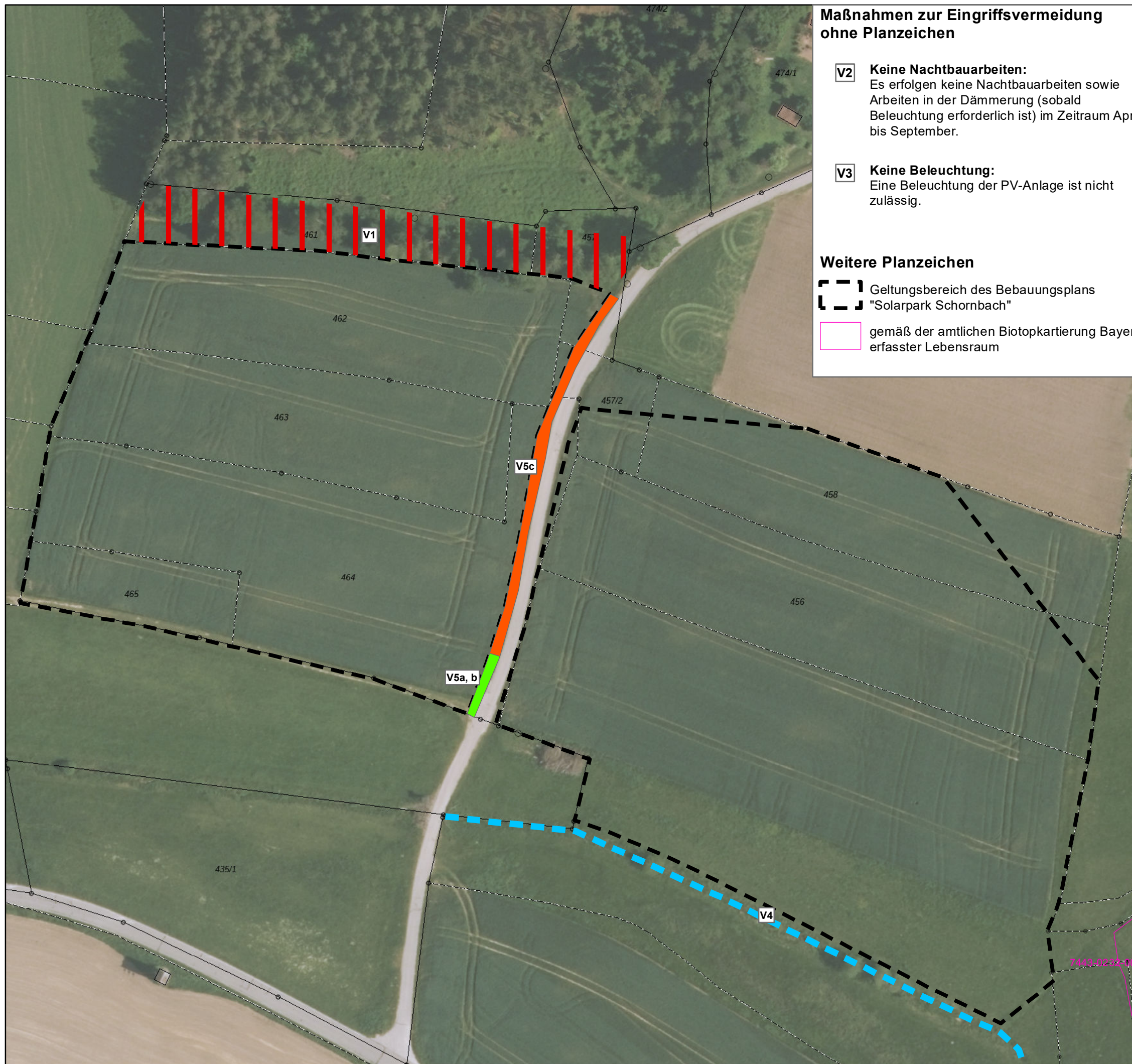
**Team**  
**Umwelt**  
**Landschaft**

Susanne Ecker  
 Fritz Halser  
 Katharina Halser  
 Christine Pronold  
 Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8  
 94469 Deggendorf

0991 3830433  
 info@team-umwelt-landschaft.de  
 www.team-umwelt-landschaft.de



### Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung ohne Planzeichen

- V2 Keine Nachtbauarbeiten:**  
Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis September.
- V3 Keine Beleuchtung:**  
Eine Beleuchtung der PV-Anlage ist nicht zulässig.

### Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Schornbach"
- gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasster Lebensraum

### Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung

- V1 Kein Gehölzeingriff:**  
Es erfolgt kein Eingriff in Gehölzbestände.
- V4 Vermeidung von Einträgen ins Gewässer:**  
Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld sind durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Ablagerungen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungsflächen sind im gewässernahen Bereich nicht zulässig (Abstand zum Gewässerrand mind. 5m). Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht betankt, gereinigt oder gewartet werden. Es erfolgt kein Eingriff in Gewässer.
- V5 Reptilienmanagement:**
  - a) Bauzeitenregelung PVA-Zufahrten:** Die Zufahrten dürfen zum Schutz von Reptilien erst nach Ende der Winterruhe von Zauneidechsen errichtet werden. Bodeneingriffe jeglicher Art sind in diesen Bereichen nur im Zeitraum April bis September durchzuführen.
  - b) Vergrümmungsmahd PVA-Zufahrten:** Vor der Errichtung der Zufahrten sind die Eingriffsbereiche (nur die PVA- Zufahrten) zu mähen, so dass Zauneidechsen in benachbarte Vegetation flüchten können.
  - c) Baufeldbeschränkung:** Ein Betreten oder Befahren der Straßenebenenflächen während der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Eine Lagerung von Materialien, Maschinen, Baustoffen oder Ähnlichem im Bereich des Zauneidechsenlebensraumes ist nicht zulässig.

Projekt:  
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan  
"Solarpark Schornbach", Gemeinde Johanniskirchen

Planinhalt:  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung  
Maßnahmen Fauna

Datum:  
11.12.2025

Projektnummer:  
5432

Bearbeitung:  
weber

Plannummer:  
5432\_massn\_fauna1

1:1.000



Planung:

**Team  
Umwelt  
Landschaft**

Susanne Ecker  
Fritz Halser  
Katharina Halser  
Christine Pronold  
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8  
94469 Deggendorf

0991 3830433  
info@team-umwelt-landschaft.de  
www.team-umwelt-landschaft.de